

STADT LANGEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 INDUSTRIEGEBIET „NEUROT“ ABSCHNITT II

M 1:1000

ES WIRD BESCHNITT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN
DES INDUSTRIEGEBIETS NACHFOLGENDS NACH DER VERORDNUNG
VOM 22. JUNI 1969 (GEM. § 9 Abs. 2)
OFFENBACH-AM-HEIN 27.9.69
KATASIERUNG OFFENBACH
REG. VERNESS DIREKTOR

AUFGESTELLT
GEM. § 2 Abs. 1 BBOG, DURCH BEZUGS- DER STADTVER-
ORDNUNG VOM 22. JUNI 1969
LANGEN, DEN 23.9.1969
DER MAGISTRAT

OFFENWEISST
GEM. § 2 Abs. 6 BBOG, IN DER ZEIT VOM 21.10.1968
LANGEN, DEN 23.9.1969
DER MAGISTRAT


BESCHLOSSEN
GEM. § 10 BBOG, VON DER STADTVERORDNETEN
VERSAMMLUNG AM 12.9.1968
LANGEN, DEN 23.9.1969
DER STADTVERORDNETENVORSTANDER

GENEHMIGT
GEM. § 11 BBOG, MIT VERFÜGUNG VOM 22.10.1969, A.Z. 10.12.1969
DARMSTADT, DEN 22.10.1969
RECHENUNGSABSTIMMT
GEZ. M. RUPPELHUTH

RECHTVERRRINDLICH
GEM. § 12 Abs. 1 BBOG, AM 11.11.1969
UND OFFENBACH-AM-HEIN, DEN 12.12.1969
LANGEN, DEN 13.12.1969
DER MAGISTRAT

DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN
BAUAMT
BAULEITPLANUNG
B. PL.
NR. 2/III
LANGEN, DEN 26. JANUAR 1969, 14. AUGUST 1969

- S A T Z E**
1. G E M. § 9 Abs. 2)
2. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
3. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
4. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
5. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
6. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
7. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
8. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
9. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
10. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
11. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
12. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
13. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
14. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
15. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
16. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
17. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
18. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
19. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
20. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
21. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
22. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
23. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
24. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
25. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
26. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
27. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
28. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
29. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
30. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
31. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
32. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
33. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
34. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
35. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
36. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
37. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
38. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
39. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
40. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
41. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
42. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
43. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
44. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
45. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
46. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
47. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
48. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
49. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
50. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
51. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
52. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
53. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
54. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
55. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
56. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
57. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
58. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
59. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
60. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
61. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
62. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
63. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
64. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
65. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
66. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
67. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
68. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
69. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
70. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
71. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
72. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
73. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
74. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
75. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
76. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
77. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
78. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
79. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
80. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
81. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
82. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
83. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
84. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
85. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
86. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
87. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
88. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
89. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
90. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
91. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
92. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
93. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
94. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
95. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
96. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
97. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
98. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
99. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die
100. Die Abgrenzung des abbaufähigen Gebietes ist die



ZEICHENERKLÄRUNG:

- GRENZE DES BEBAUUNGSRECHES DES BEBAUUNGSPLANS
- - - ABGRENZUNG DER FLÄCHEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BAUGRENZEN
- BEGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 Abs. 1 Ziff. 14
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GI INDUSTRIEGEBIET
- MD DORFGEBIET
- 0 - OFFENE BAUWEISE
- II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
- 0,4 - 0,7 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,5 GESCHOSSEFLÄCHENZAHL
- 60 90 BAUMASSENAHL
- VORHANDENE BEBAUUNG
- FLÄCHEN FÜR INFORMATIONSSTATIONEN